

A 14\_042216\_2010\_1

Graz, am 19.1.2011

3.11 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
11. ÄNDERUNG 2011 - Entwurf

Dok: 3.11 STEK / GR Ber Entw  
DI Rogl / Ro

Der Gemeindeumweltausschuss  
und Ausschuss für Stadt-, Ver-  
kehrs- und Grünraumplanung

**Beschluss über die öffentliche Auflage**

Der /die BerichterstatterIn:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 24 Abs. 1 StROG 2010

Erfordernis der 2/3 Mehrheit  
gem. § 63 Abs 2 StROG 2010  
Mindestzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des Ge-  
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Gemäß § 42 Abs. 1 StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 42 Abs. 8 StROG 2010 ist eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Das 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde am 18.1.2001 vom Gemeinderat beschlossen und mit Kundmachung am 2.3.2001 rechtswirksam und liegt nunmehr in der Fassung 3.10 STEK – 10. Änderung 2010 vor.

Bisher wurden vom Gemeinderat folgende Änderungen des 3.0 STEK beschlossen:

Verfahren Nr.	Inhalt	1. GR-Beschluss	2. GR-Beschluss	rechtswirksam
3.01	5 Pkte. Funkt. Gliederung	25.10.2001	nicht erforderlich	9.11.2001
3.02	Ergänzungen wg. Mängelbe- kanntgabe durch FA13B	4.7.2002	nicht erforderlich	25.7.2002
3.03	Adaptierung der Funktionellen Gliederung	3.10.2002	nicht erforderlich	18.10.2002
3.04	Bebauungsweise im Grüngürtel	7.11.2002	nicht erforderlich	7.2.2003
3.05	Musterland I	7.7.2005	10.11.2005	12.5.2006
3.06	ECE Annenstraße	29.6.2006	14.12.2006	12.7.2007
3.07	Musterland II	28.8.2007	15.11.2007	24.5.2008
3.08	Schulzentrum St. Peter Kleinoschegstraße	19.9.2007	8.5.2008	30.10.2008
3.09	Immoteria ENW Wagner Birò Str.	11.2.2009	25.6.2009	3.12.2009
3.10	Ankerstr.- Straßganger Str. Puntigam Zentrum	25.2.2010	24.6.2010	seit 13.9.2010 bei FA 13 B

Die nunmehr vorgesehenen **4 Änderungen** der „funktionellen Gliederung“ sind zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen dem örtlichen Entwicklungskonzept (STEK) und dem Flächenwidmungsplan erforderlich:

zu 3.18 FLWPL, Änderungspunkt 2, Rauch:

- 1) Ein bisheriges „Industrie- und Gewerbegebiet“ an der Laboratoriumstraße, wird dem „**Innerstädtischen Wohngebiet mittlerer Dichte**“ zugeordnet.

zu 3.18 FLWPL, Änderungspunkt 4, Hechenblaickner:

- 2) Der „Grüngürtel“ in der Raach zwischen der Autobahn und der ÖBB Strecke, wird in ein „**Baugebiet im Grüngürtel**“ geändert.

zu 3.18 FLWPL, Änderungspunkt 5, Pucher /Kohlbacher:

- 3) Eine „Grünfläche im Stadtgebiet“ zwischen der Salfeldstraße und der Ferdinand-Prirsch-Straße wird dem „**Wohngebiet geringer Dichte**“ und dem „**Wohngebiet mittlerer Dichte**“ angeschlossen.

zu 3.18 FLWPL, Änderungspunkt 9, WKO Körblergasse:

- 4) Der „Grüngürtel“ nordöstlich der Körblergasse, wird der „**Sonderfläche Wirtschaftskammer**“ angegliedert.

Die Änderungen sind plangraphisch im Maßstab 1:20 000 dargestellt und in der Verordnung sowie dem Erläuterungsbericht beschrieben.

Gemäß § 38 Abs 4 StROG 2010 ist der Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes öffentlich aufzulegen und vom Bürgermeister nach § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 38 Abs 3 lit. 8 StROG 2010, die in der Verordnung der Stmk. Landesregierung LGBl. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie an die Bezirksvorstehung der Bezirke III. (Geidorf), XIII. (Gösting), XV. (Wetzelsdorf) und XVI. (Straßgang).

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

### A n t r a g

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Absicht, die „Funktionelle Gliederung“ des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz idF 3.10 in den oben angeführten 4 Punkten zu ändern.
- 2) Den Entwurf des 3.11 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung 2010 im Amtsblatt vom 2. Februar 2011 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom

**3. Februar 2011 bis 4. April 2011**

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als  
Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumwelt-  
ausschusses und Ausschusses für  
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

A 14\_042216\_2010\_1

Graz, am 19.1.2011

3.11 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
11. ÄNDERUNG 2011 - Entwurf

Dok: 3.11 STEK / VO Entw  
DI Rogl / Ro

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am .....  
folgende

### VERORDNUNG (Entwurf)

beschlossen:

Aufgrund der §§ 24 Abs1 i.V.m. § 42 Abs des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird das Stadtentwicklungskonzept 2002 der Landeshauptstadt Graz geändert.

#### § 1

Das 3.11 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 11. Änderung 2011 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

#### § 2

Gegenüber dem 3.0 STEK 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.10 werden folgende Änderungen der „funktionellen Gliederung“ vorgenommen:

- 1) Ein bisheriges „Industrie- und Gewerbegebiet“ an der Laboratoriumstraße, wird auf einer Fläche von 0,7 ha dem „**Innerstädtischen Wohngebiet mittlerer Dichte**“ zugeordnet.
- 2) Der „Grüngürtel“ in der Raach, zwischen der Autobahn und der ÖBB Strecke, wird im Ausmaß von 1,28 ha in ein „**Baugebiet im Grüngürtel**“ geändert.
- 3) Eine „Grünfläche im Stadtgebiet“ südlich der Unterflurtrasse der A9 zwischen der Salfeldstraße und der Ferdinand-Prirsch-Straße, wird auf einer Fläche von

1,65 ha in ein „**Wohngebiet geringer Dichte**“ und auf einer Fläche von 0,60 ha in ein „**Wohngebiet mittlerer Dichte**“ geändert.

- 4) Der „Grüngürtel“ nordöstlich der Körblergasse, wird im Ausmaß von 5,16 ha der „**Sonderfläche Wirtschaftskammer - Wika**“ angegliedert.

### §3

Der Wortlaut der Verordnung zum 3.0 STEK 2002 i.d.F. 3.10 der Landeshauptstadt Graz bleibt inhaltlich aufrecht.

### § 4

Nach Genehmigung des 3.11 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung 2011 durch die Steiermärkische Landesregierung, beginnt seine Rechtswirksamkeit gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Das 3.11 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung 2011 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20. VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)